

Datum: 14.06.2023

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	21.06.2023	öffentlich				
Ältestenrat	26.06.2023	nicht öffentlich				
Stadtrat	04.07.2023	öffentlich				

Inhalt: Erlass einer Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung

Grundlage: § 33 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

Beraten und abgestimmt: Justizariat

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: FB Sicherheit und Ordnung/FG Polizeibehörde

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die als Anlage beigefügte Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2023.

Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 2 SächsPBG ist die Stadt Plauen ermächtigt, durch Polizeiverordnung auf sonstigen öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen zu verbieten, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort das Ausmaß oder die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig alkoholbedingte Straftaten oder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Das Verbot soll auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und an diesen zeitlich befristet erlassen werden. Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

Die Alkoholkonsumverbote der Jahre 2018 – 2020 zeigten im Ergebnis deutlich, dass der beabsichtigte Zweck zur Verringerung alkoholbedingter Straftaten im Geltungsbereich erreicht werden konnte. In den Jahren 2020 und 2021 wurde aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Sächsischen Coronaschutzverordnung keine nennenswerte Steigerung alkoholbedingter Straftaten festgestellt. Im dieser Vorlage zugrundeliegenden Betrachtungszeitraum vom 01.01.2022 – bis 31.05.2023 musste jedoch erneut ein deutlicher Zuwachs an alkoholbedingten Straftaten im Geltungsbereich festgestellt werden.

Nach Auskunft der Polizeidirektion Zwickau vom 09.06.2023 kann im Betrachtungszeitraum insgesamt eingeschätzt werden, dass sich die Häufigkeit der im Geltungsbereich der Verbotszone festgestellten alkoholbedingten Straftaten deutlich vom übrigen Stadtgebiet abheben.

Verteilung alkoholbedingter Straftaten **2022**:

Stadtgebiet Plauen	5,5 %
Postplatz	7,0 %

davon Verteilung alkoholbedingter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit **2022**:

Stadtgebiet Plauen	14,3 %
Postplatz	17,9 %

Verteilung alkoholbedingter Straftaten **2023**:

Stadtgebiet Plauen	4,4 %
Postplatz	6,9 %

davon Verteilung alkoholbedingter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit **2023**:

Stadtgebiet Plauen	13,9 %
Postplatz	18,6 %

Die Tendenz für den Postplatz ist dabei im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet weiter negativ. Während im Jahr 2023 im Stadtgebiet der Anteil der alkoholbedingten Straftaten im Allgemeinen und der alkoholbedingten Rohheitsdelikten im Besonderen jeweils zurückgegangen ist, ist der Anteil der alkoholbedingten Straftaten im Bereich des Postplatzes gegenüber dem Beobachtungszeitraum 2022 noch einmal angestiegen.

Im Einzelnen lassen sich folgende 30 alkoholbedingte Straftaten im Bereich des Postplatzes (Radius 300 m)

nachweisen (bei den farblich markierten handelt es sich um sogenannte Rohheitsdelikte):

AAK: Atemalkoholkonzentration; TV: Tatverdächtige(r); GS: Geschädigte(r)

Lfd. Nr.	Tattag	Tatzeit (Beginn)	Tatort	AAK des TV (soweit erfasst)
1	Samstag, 05.02.2022	17:45 Uhr	Bahnhofstr. 11, „Kolonaden“	nicht bekannt
2	Montag, 28.02.2022	19:15 Uhr	Postplatz, Straßenbahn-haltestelle am Theatercafe	1,04 mg/l
3	Samstag, 19.03.2022	01:35 Uhr	Klosterstraße 4, vor Irish Pub	0,90 mg/l bzw. 0,89 mg/l
4	Samstag, 19.03.2022	01:35 Uhr	Klosterstraße 4, vor Irish Pub	nicht bekannt
5	Montag, 21.03.2022	18:10 Uhr	Postplatz/ Gleisdreieck	0,81 mg/l
6	Montag, 28.03.2022	19:40 Uhr	Postplatz 1, dm-Drogerie	nicht bekannt
7	Donnerstag, 28.04.2022	16:50 Uhr	Postplatz 2, H&M Filiale	nicht bekannt
8	Donnerstag, 12.05.2022	02:24 Uhr	Postplatz 5, Sparkassenfiliale	0,99 mg/l
9	Samstag, 14.05.2022	23:52 Uhr	Postplatz, Straßenbahnhaltestelle Höhe HG 5	1,17 mg/l
10	Samstag, 28.05.2022	22:18 Uhr	Postplatz 5, Sparkassenfiliale	stark alkoholisiert, AAK- Bestimm. nicht möglich
11	Montag, 18.07.2022	14:15 Uhr	Lutherplatz/Melanchthonstraße	2 x 0,0; 1 x 0,03 mg/l
12	Mittwoch, 20.07.2022	19:16 Uhr	Unterer Graben	0,04 mg/l
13	Mittwoch, 20.07.2022	19:16 Uhr	Unterer Graben	0,25 mg/l
14	Samstag, 10.09.2022	20:25 Uhr	Klostermarkt, vor Irish Pub	0,7 mg/l
15	Samstag, 10.09.2022	01:26 Uhr	Melanchthonstraße	1,14 mg/l
16	Freitag, 16.09.2022	22:45 Uhr	Postplatz 1, im Bus	nicht bekannt
17	Sonntag, 02.10.2022	00:47 Uhr	Postplatz 1, Bushaltestelle	nicht bekannt, Kontrolle verweig.
18	Montag, 24.10.2022	14:00 Uhr	Postplatz 2, Höhe Servicepoint Straßenbahn	0,6 mg/l
19	Montag, 24.10.2022	16:15 Uhr	Postplatz 2, Höhe Servicepoint Straßenbahn	0,6 mg/l
20	Montag, 05.12.2022	22:42 Uhr	Postplatz 1	1,04 mg/l
21	Mittwoch, 04.01.2023	17:35 Uhr	Postplatz, Höhe Tunnel, Gleis B	0,07 mg/l
22	Freitag, 27.01.2023	14:30	Postplatz, Straßenbahnhaltestelle Tunnel	0,45 mg/l
23	Sonntag, 19.02.2023	21:30 Uhr	Herrenstr. 20	0,52 mg/l
24	Montag, 13.03.2023	18:15 Uhr	Postplatz 1, in der Stadtgalerie	stark alkoholisiert, AAK- Bestimm. nicht möglich
25	Donnerstag, 30.03.2023	17:05 Uhr	Postplatz 1	nicht bekannt
26	Montag,	13:20 Uhr	Postplatz 2, H&M – Filiale	stark alkoholisiert,

	08.05.2023			AAK- Bestimm. nicht möglich
27	Freitag, 22.05.2023	20:20 Uhr	Dobenastraße, Lutherpark, neben Lutherkirche	0,95 mg/l
28	Freitag, 22.05.2023	20:20 Uhr	Dobenastraße, Lutherpark, neben Lutherkirche	0,95 mg/l
29	Freitag, 19.05.2023	20:05 Uhr	Postplatz, vor Landratsamt	1,42 mg/l
30	Samstag, 20.05.2023	16:40 Uhr	Unterer Graben, Höhe Oheim Passage	0,31 mg/l

Die aufgeführten Straftaten zeigen, dass der Bereich um den Postplatz im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet überproportional stark mit alkoholbedingten Straftaten belastet ist. In dessen Umfeld halten sich Gruppen von alkoholkonsumierenden Personen auf, die Grund zur Annahme geben, dass in diesem Bereich künftig alkoholbedingte Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Hinzu kommt, dass sich Passanten im Umfeld trinkender Personen unsicher fühlen, da der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit Ängste vor der Übertretung von Grenzen und vor Gewalt auslöst. Es ist zu befürchten, dass der Bereich um den Postplatz gemieden wird, weil die Lebensqualität des öffentlichen Raumes nicht mehr gewahrt ist.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Polizeiverordnung ist zugleich der Kernbereich der Innenstadt. Im maßgeblichen Bereich befinden sich das Theater, das Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen, eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, gastronomischen Einrichtungen sowie die Zentralhaltestelle der Straßenbahn. Auch Besucher des Kinos und der Behörden, wie Landratsamt und Stadtverwaltung, passieren den maßgeblichen Bereich. Die Gestaltung der Plätze und Straßen mit funktionsbedingtem Stadtmobiliar, wie Haltestellen, Bänke und Grünanlagen, führt nicht nur dazu, dass Touristen und Passanten an diesen Orten flanieren und verweilen, sondern auch, dass sich zu unterschiedlichen Zeiten Personengruppen dort aufhalten, die in übermäßigem Maß Alkohol konsumieren. Durch diesen übermäßigen Alkoholkonsum bedingte Straftaten sind geeignet, eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hervorzurufen, bei der eine Vielzahl von Personen betroffen sein kann. Ein Verbot des Konsums von Alkohol oder des Mitführens von Alkohol zum Konsumieren im maßgeblichen Bereich ist geeignet, alkoholbedingte Straftaten und von diesen ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Durch das Verbot sollen die Besucher der öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die Verbraucher und die Beschäftigten der Einzelhandelsgeschäfte bis nach Ladenschluss sowie die Nutzer des ÖPNV, die Gäste und Beschäftigten der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen sowie die Anwohner der anliegenden Wohngebäude bis in die späten Abendstunden hinein geschützt werden. Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, wird das Verbot auf Montag bis Samstag von 11:00 bis 23:00 Uhr begrenzt.

Auf Grundlage dieser Polizeiverordnung könnte übermäßiger Alkoholkonsum durch relativ einfache Eingriffe verboten und daraus möglicherweise folgende Störungen der öffentlichen Sicherheit bereits im Voraus begegnet werden, was mit anderen, bereits bestehenden polizeilichen Maßnahmen so nicht möglich wäre. Denn Einzelmaßnahmen gegenüber Störungen kommen erst in Betracht, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist. Im Sinne aller Nutzer und Anlieger des Verbotsbereiches sollte das positive Ergebnis des Erlasses der vorangegangenen Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnungen mit einem erneuten Erlass fortgeführt werden.

Die Kontrolle des Verbots ist unabdingbar. Sie kann zum einen durch Polizeistreifen und zum anderen durch Bedienstete des Gemeindlichen Vollzugsdienstes durchgeführt werden. Von der festgesetzten Beschränkung können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Verwarn- oder Bußgeld belegt werden.

Anlage:
Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2023

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			